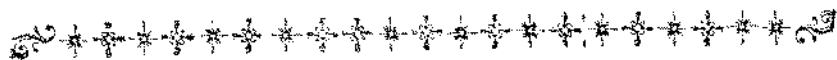


als eine Religionsfache auszuführen, und allerhand ungegründete und seckelische Concepten davon zu erregen keinen Scheu getragen, ohne geachtet Wir bei Unserer Regierung zur Gütige gezeigt, daß Wir einen jeden bei seiner Gewissensfreiheit und hergebrachten Exercitio Religionis gerne lassen, auch wie notorium, ohne Unterscheid der Religion Unsere getreue Unterthanen in Unsern Diensten employiren; wann Wir aber überzeugt, daß die Stadt bei Continuation solchen intrigirten Dominats aus dem verschuldeten Zustand nimmer eluctiren, sondern nothwendig in kurzem ganz zu Grunde gehen muß, und demnach Uns gemüthigt finden, zu Verhütung des gänzlichen Ruins und Verbeibaltung Unserer guten Stadt, Unsern wohlgemeyneten Landesherrlichen Verordnungen gehbrigen Nachdruck zu geben: so haben Wir zugleich Unsere getreue Bürgerschaft hierdurch öffentlich versichern wollen, gestalt Wir im geringsten nicht gesinnet, dieselbe weder in dem freien Exercitio ihrer Religion, und was dahin gehdeet, noch in ihren Privilegien auf jenige Wege und Weise zu kränken, sondern vielmehr bei dem einen sowol als dem andern allerdingß nachdrücklich zu schützen, Uns zu benehmen gnädigst versehende, man werde Unsere Landesväterliche und zum Aufnehmen Unserer guten Stadt abgezielte Verordnung also in Unterthänigkeit erkennen und derselben gehorsamst gehorchen, widrigen Falls aber gewärtigen, daß wider die Widerfeyliche der Strenge nach verfahren werden solle. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebensgedruckten Regierungs-Canzlei-Einsiegels. Geben auf Unserer Residenz Detmold den 2 Januar 1706.



Num. LXXVII.

Verordnung wegen der Bucherblumen von 1707.

Auf derer zu Besichtigung der Ländereyen, welche mit denen sogenannten Schödmarschen böden Blumen inficiret, committirten Leute abgestatteten mündlichen Bericht und dabei übergebene Specification, wovon die Abschrift nachrichtlich hiebei zu finden. wird Namens gnädigster Landes-Herrschaft, Bürgermeister und Rath hiesiger Residenzstadt Detmold injungiret, ihren Bürgern und welche unter ihrer Botmäßigkeit sich befinden, hierauf so bald und zwar einem jeden bei Strafe 5 Goldfl. anzubefehlen, daß sie ihre Länderei von solchen vergifteten Blumen innerhalb 14 Tagen säubern und dieselbe ausgeräuten, oder nach Ablauf solcher Zeit gewärtigen sollen, daß für jede Blume 4½ gr. bezahlet und darauf exquiret werden solle.

Wie dann auch denen übrigen des Magistrats Jurisdiction nicht unterworfenen dergleichen hierdurch außs nachdrücklichste bei eben selbiger Strafe demandiret wird. Signatum Detmold den 11 Jullii 1707.

Gräff. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

